

§ 13 SächsVwVG

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Landesrecht Sachsen

Zweiter Teil – Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Titel: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)

Normgeber: Sachsen

Amtliche Abkürzung: SächsVwVG

Gliederungs-Nr.: 210-1

Normtyp: Gesetz

§ 13 SächsVwVG – Fälligkeit, Mahnung

- (1) Die Beitreibung ist nur zulässig, soweit die beizutreibende Forderung fällig ist.
- (2) Vor der Beitreibung ist der Schuldner von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, durch verschlossenes Schreiben zu mahnen.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen kann die Mahnung durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.
- (4) In der Mahnung ist für die Zahlung eine Frist von mindestens einer Woche zu bestimmen.
- (5) Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen.